

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/135

### **Gemeindeverband Schule Erzbachtal; Genehmigung der Satzungen**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO haben für Kindergarten und Volksschule einen Gemeindeverband nach aargauischem Recht gegründet. Der Verband errichtet und betreibt für die beiden Gemeinden die Schule Erzbachtal und ermöglicht ein umfassendes Angebot im Bereich des Kindergartens und der Volksschule. Dieses richtet sich im Einzelnen nach der Schulorganisation des Kantons Aargau. Die Gemeindeversammlungen von Erlinsbach AG resp. Erlinsbach SO haben die Verbandssatzungen am 30. November 2007 resp. am 3. Dezember 2007 beschlossen. Mit dem Schulverband können die Schulen der beiden Gemeinden optimal organisiert und ausgelastet werden; es können Synergieeffekte erzielt werden.

Da es sich um einen Schulverband zwischen Gemeinden der Kantone Aargau und Solothurn handelt, müssen die Satzungen von den Regierungen der beiden Kantone genehmigt werden.

Die Satzungen „Gemeindeverband Schule Erzbachtal“ können genehmigt werden. Gleichzeitig sind die Bestimmungen für den Übergang von der alten zur neuen Ordnung festzulegen.

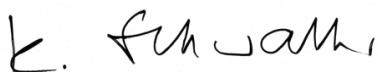
#### **2. Beschluss**

gestützt auf § 43 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111; VSG), § 166 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und § 109 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

- 2.1 Der Bildung eines Schulkreises durch die zwei Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO für die gemeinsame Führung der Angebote für Kindergarten und Volksschule nach den Bestimmungen der Schulorganisation des Kantons Aargau wird zugestimmt.
- 2.2 Die Satzungen des Gemeindeverbandes Schule Erzbachtal, beschlossen von der Gemeindeversammlung Erlinsbach AG am 30. November 2007, beschlossen von der Gemeindeversammlung Erlinsbach SO am 3. Dezember 2007, werden genehmigt.
- 2.3 Die Schule Erzbachtal untersteht aargauischem Recht.
- 2.4 Die Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Kantone Solothurn und Aargau in Kraft.

- 2.5 Der Übergang von der alten zur neuen Schulorganisation wird gemäss § 47 der Satzungen vollzogen.

- 2.6 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'000 Franken. Sie wird dem Gemeindeverband Schule Erzbachtal zur Bezahlung auferlegt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

Gemeindeverband Schule Erzbachtal, Beat Baumann, Verwaltungsleiter, Dorfplatz 1,  
5015 Erlinsbach SO

|                     |              |                       |
|---------------------|--------------|-----------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'000.-- | (KA 431000 / A 80575) |
|---------------------|--------------|-----------------------|

|              |                                       |
|--------------|---------------------------------------|
| Zahlungsart: | Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen |
|              | Rechnungstellung durch Staatskanzlei  |

#### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DA, DK, RYC, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Amt für Volksschule und Kindergarten (3) Wa, Eg, rf

Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 14, 5001 Aarau (3)

Gemeindeverband Schule Erzbachtal, Beat Baumann, Verwaltungsleiter, Dorfplatz 1,

5015 Erlinsbach SO, mit Rechnung und 5 Original-Satzungen zur Unterschrift

Einwohnergemeinde 5018 Erlinsbach AG

Einwohnergemeinde 5015 Erlinsbach SO